1. Kapitel

Einleitung

Noch vor einigen Jahren bestand für die persönliche Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft auf Schadensersatz ein zu "vernachlässigendes Restrisiko".¹ Die Vorstandshaftung wurde lediglich als theoretisches Problem angesehen, dem es an praktischer Relevanz fehlte.² So schrieb Wiedemann im Jahre 1980, dass die Vorstandshaftung kein lebendes Recht sei, da keine Haftungsklagen erhoben würden.³ Grund dafür war, dass Aufsichtsrat und Vorstand kein Interesse daran hatten, sich gegenseitigen Schadensersatzansprüchen auszusetzen. Es bestand bis dato keine Rechtspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, mögliche Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen.

Mittlerweile hat sich dies in der Praxis geändert. Die Zahl von Regressverfahren gegen Vorstandsmitglieder ist gestiegen⁴ und das Thema Vorstandshaftung ist in aller Munde. Den Grundstein für diesen Wandel legte die *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung des Bundesgerichtshof⁵ im Jahre 1997.⁶ In dieser Entscheidung stellte der BGH die Pflicht des Aufsichtsrats auf, grundsätzlich bestehende Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Vorher oblag die Entscheidung, einen Regressprozess gegen den Vorstand bzw. gegen die einzelnen Vorstandsmitglieder zu führen, alleine den Aufsichtsratsmitgliedern.⁷ Besteht nunmehr die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruches, hat der Aufsichtsrat zunächst das Prozessrisiko und die Durchsetzbarkeit der Forderung zu analysieren.⁸ Folgt aus dieser Analyse, dass der Gesellschaft ein Anspruch zusteht, muss der Aufsichtsrat diesen grundsätzlich geltend machen.⁹ Ein Absehen von der Verfolgung ist dann nur bei Vorliegen gewichtiger Gegengründe möglich und bedarf einer besonderen Rechtfertigung.¹⁰ Daraus folgert der BGH, dass die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen einer Aktiengesellschaft gegen ihre Vorstandsmitglieder nicht die Ausnahme sein darf, sondern vielmehr die Regel sein muss.¹¹

In die breite Öffentlichkeit gerückt ist die Frage der Vorstandshaftung mit dem sog. Siemens-Korruptionsskandal im Jahr 2006. Durch die Aufdeckung des Skandals kam zum Vorschein, dass sich im Unternehmen ein System schwarzer Kassen etabliert hatte, welches dazu genutzt wurde, durch Schmiergeldzahlungen Aufträge im Ausland zu erlangen. ¹² Medial wurde dieser

Dreher, ZHR 165 (2001), 293, 294.

² Vgl. Paefgen, AG 2014, 554.

Wiedemann, GesR I, S. 624.

Vgl. dazu den Rechtsprechungsreport zur Organhaftung bei *Gärtner*, BB 2014, 2627 ff.; ebenfalls *Baur/Holle*, AG 2017, 597; *Rieder/Holzmann*, AG 2011, 265.

⁵ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926.

⁶ Hopt, ZIP 2013, 1793; Unmuth, AG 2017, 249, 252.

⁷ Vgl. *Koch*, NZG 2014, 934.

⁸ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926.

⁹ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926.

¹⁰ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926.

¹¹ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926, 1928.

Ausführliche Sachverhaltsschilderungen sind zu finden unter: LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345; stern.de v. 29.07.2008 "Der Siemens-Skandal", abrufbar unter:

Skandal mit Schlagzeilen wie "Siemens zerrt Ex-Vorstände vor Gericht"¹³, "Siemens will Ex-Chefs verklagen"¹⁴ und "Siemens-Aufsichtsrat fordert Schadensersatz"¹⁵ über mehrere Jahre hinweg in den Tageszeitungen begleitet. Im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen wurden (ehemalige) Vorstandsmitglieder in Untersuchungshaft genommen und strafrechtlich verurteilt. Zahlreiche Vorstandsmitglieder traten von ihren Posten zurück. Die Auswirkungen des Schmiergeldskandals waren ferner in finanzieller Hinsicht immens. Siemens entstand ein finanzieller Schaden von rund 2,5 Milliarden Euro, welcher sich aus verhängten Bußgeldern, Gewinnabschöpfungen, Steuernachzahlungen sowie Verfahrenskosten für Anwälte und Wirtschaftsprüfer zusammensetzte.¹⁶ Der neben den unmittelbaren finanziellen Schäden eingetretene Reputationsverlust lässt sich hingegen finanziell nicht bemessen, kann für das Unternehmen jedoch sehr einschneidend sein, wie beispielhaft durch einen daraus resultierenden erschwerten Kapitalzugang.¹⁷

Den entstandenen Schaden versuchte die *Siemens AG* anschließend zu regressieren. Zur finanziellen Kompensation des entstandenen Schadens nahm die Gesellschaft schließlich einige Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 S. 1 AktG persönlich auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen in Anspruch. Prägend war dazu das Urteil des LG München I,¹⁸ wodurch der ehemalige *Siemens*-Finanzvorstand *Heinz-Joachim Neubürger* zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 15 Millionen Euro verpflichtet wurde.¹⁹ Gegen das erstinstanzliche Urteil des LG München I wurde Berufung eingelegt.²⁰ Zu einem zweitinstanzlichen Urteil kam es nicht; *Siemens* und *Neubürger* schlossen im Jahr 2014 nach jahrelangem Rechtsstreit einen Vergleich, in dem sich *Neubürger* zur Zahlung von 2,5 Millionen Euro an *Siemens* ohne Anerkennung der Schuld verpflichtete.²¹ Der Aufsichtsrat stimmte dem Vergleich am 27.01.2015 zu. Nur wenige Tage danach, am 05.02.2015, nahm sich *Neubürger* das Leben.²²

http://www.stern.de/wirtschaft/news/chronologie-der-siemens-skandal-3758286.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

- Stern.de v. 29.07.2008 "Siemens will Ex-Chefs verklagen", abrufbar unter: http://www.stern.de/wirtschaft/news/korruptionsaffaere-siemens-will-ex-chefs-verklagen-3758310.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.
- Faz.net v. 29.05.2008 "Siemens-Aufsichtsrat fordert Schadensersatz", abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/korruptionssystem-im-konzern-siemens-aufsichtsrat-fordert-schadensersatz-1544829.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.
- Süddeutsche.de v. 14.01.2011 "Siemens: Korruptionsaffäre Das ist wie bei der Mafia", abrufbar unter: http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/siemens-korruptionsaffaere-das-ist-wie-bei-der-mafia-1.1046507, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.
- ¹⁷ Stöhr, BB 2019, 1286.
- ¹⁸ LG München I, Urt. v. 10.12.2013 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345.
- Die im Regressverfahren geltend gemachten Summen lagen deutlich unter dem Schaden, welcher Siemens tatsächlich entstanden ist.
- Das Verfahren wurde beim OLG München unter dem Az. 7 U 113/14 geführt.
- Dazu u. a. manager magazin v. 14.12.2014 "Siemens beendet die Korruptionsaffäre", abrufbar unter: http://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/vergleich-mit-ex-vorstand-neubuerger-siemensbeendet-korruptionsaffaere-a-1008402.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.
- Darüber berichteten u.a. faz.net v. 06.02.2015 "Ehemaliger Siemens-Finanzchef gestorben", abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ex-siemens-finanzchef-heinz-joachim-neubuerger-gestorben-13413421.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019; welt.de v. 06.02.2015 "Ehemaliger Siemens-Finanzchef

Süddeutsche.de v. 17.05.2010 "Siemens zieht Ex-Vorstände vor Gericht", abrufbar unter: http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klage-auf-schadenersatz-siemens-zerrt-ex-vorstaende-vor-gericht-1.57417, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

Die rechtliche Verantwortlichkeit lässt sich niemals von der außerrechtlichen persönlichen Situation der Beteiligten trennen, was zusätzlich die besondere Brisanz und Tragik rund um das Thema der zivil- und strafrechtlichen Pflichten von Vorständen deutscher Aktiengesellschaften sowie deren Haftung nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG unterstreicht.

Aktuell sorgt der Volkswagen-Abgasskandal für regelmäßige Schlagzeilen in den Medien.²³ Die produzierten Dieselfahrzeuge stattete Volkswagen mit einer Manipulationssoftware aus, die erkennt, wenn das Fahrzeug auf die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte geprüft wird und sodann den Ausstoß von Stickoxiden verringert, um diesen Vorgaben zu entsprechen.²⁴ Die Gesamtkosten des Skandals für Volkswagen belaufen sich ersten Schätzungen zufolge auf 50-100 Milliarden Euro.²⁵ Nicht nur in den USA ist Volkswagen hohen Schadensersatzforderungen und Sanktionen ausgesetzt.²⁶ Auch in Deutschland haben die betroffenen Autoeigentümer und Anleger gegen Volkswagen geklagt,²⁷ teils in Einzelklagen teils im Rahmen einer Musterfeststellungsklage.²⁸ Zudem hat die Staatsanwaltschaft gegen Volkswagen ermittelt und ein Bußgeld in Höhe von einer Milliarde Euro verhängt.²⁹ Der Skandal scheint damit noch lange nicht abgeschlossen. Es ist vermutlich nur eine Frage der Zeit, bis abschließend Vorstandsmitglieder persönlich in Anspruch genommen werden. Mögliche Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder werden bereits geprüft.³⁰

Wie der Fall *Siemens* als Paradebeispiel zeigt, ist die persönliche zivilrechtliche Inanspruchnahme des Vorstands nicht mehr nur gesetzlich möglich, sondern wird auch in der Praxis

begeht Selbstmord", abrufbar unter: https://www.welt.de/wirtschaft/article137175033/Ehemaliger-Siemens-Finanzchef-begeht-Selbstmord.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

Beispielsweise im manager magazin v. 25.09.2015 "Haftung im Abgasskandal - Unwissenheit schützt den VW-Vorstand nicht", abrufbar unter: http://www.manager-magazin.de/unternehmen/autoindustrie/abgasskandal-warum-der-vw-vorstand-haftbar-ist-a-1054753.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

Zum bisherigen Ablauf findet sich eine Übersicht auf Faz.net v. 08.09.2016 "Volkswagen-Chronik: Vom sauberen Auto zum schmutzigen Skandal", abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diesel-affaere/volkswagen-chronik-vom-sauberen-auto-zum-schmutzigen-skandal-14422988.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

²⁵ Zeit.de v. 10.10.2015 "Mit jedem Tag wird die Summe größer", abrufbar unter: http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-10/volkswagen-diesel-affaere-kosten-klagewelle, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

Laut handelsblatt.com v. 17.05.2017 "Richter stimmt US-Vergleich abschließend zu", abrufbar unter: http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/industrie/vw-diesel-skandal-richter-stimmt-us-vergleich-abschliessend-zu/19819136.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019, hat Volkswagen bisher durch den Skandal Kosten in Höhe von 22,6 Milliarden Euro gehabt.

Siehe hierzu etwa handelsblatt.com v. 12.12.2018 "Fast 19.000 Dieselkunden schließen sich Klage gegen VW an", abrufbar unter: https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/dieselskandal-fast-19-000-dieselkunden-schließen-sich-klage-gegen-vw-an/23750808.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

In der Musterfeststelungsklage des Bundesverbandes Verbraucherzentrale ist auf Vermittlung des OLG Braunschweig ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden, siehe Pressemitteilung des OLG Braunschweigs vom 28.02.2020, abrufbar unter: https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/musterfes tstellungsklage-guteverhandlung-ist-erfolgreich-verbraucherzentrale-bundesverband-e-v-und-volkswagenag-haben-sich-geeinigt-185562.html, zuletzt abgerufen am 17.03.2020.

Faz.net v. 13.06.2018, abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diesel-affaere/volkswagen-muss-in-dieselaffaere-eine-milliarde-bussgeld-zahlen-15638572.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

Tagesschau.de v. 05.05.2018 "VW will offenbar an Winterkorns Vermögen", abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/winterkorn-vw-105.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

durchgeführt. Das Risiko einer persönlichen Inanspruchnahme ist deutlich gestiegen.³¹ Dabei sind nach *Werner* "die Schwellen für eine haftungsmäßige Inanspruchnahme des Vorstands in der jüngeren Vergangenheit deutlich herabgesetzt" worden.³² Dies steht in einer praktischen Diskrepanz dazu, dass die von Vorstandsmitgliedern zu treffenden Entscheidungen und die ihnen zugrundeliegenden Sachverhalte immer komplexer werden.³³ Hinzu kommt, dass die Höhe der Schadensersatzforderungen für den Betroffenen häufig exorbitant ist.³⁴ Die Schadensersatzforderungen betragen in vielen Fällen mehrere Millionen Euro, teilweise werden Schäden in Milliardenhöhe geltend gemacht. Diese Summen übersteigen das Einkommen der Vorstandsmitglieder um ein Vielfaches, sodass in der Praxis oftmals ein außergerichtlicher Vergleich gesucht wird, da auch sog. D&O-Versicherungen die Fälle wegen der meist wissentlichen Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder nur selten abdecken.³⁵

Die Vorstandshaftung war zentrales Thema des Deutschen Juristentages 2014 und wurde dort kontrovers diskutiert.³⁶ Viele Fragen sind trotzdem bislang ungeklärt und umstritten. Bevor es zu der Frage der möglichen Regressforderungen kommt, müssen zunächst die Voraussetzungen für eine Haftung der Vorstandsmitglieder vorliegen. Vorstandsmitglieder haften nur, wenn diese ihre Pflichten verletzen, § 93 Abs. 2 S. 1 AktG. Die rechtlichen Anforderungen für ein pflichtgemäßes Verhalten des Vorstands bei Verbandsstraftaten in einer Aktiengesellschaft sind nicht abschließend geklärt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der zivilrechtliche Handlungsrahmen von Vorstandsmitgliedern auch durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht mitgeprägt wird.³⁷ Vorstandsmitglieder sind insbesondere durch die Legalitätspflicht an die Rechtsordnung gebunden. Für eine Haftung von Vorstandsmitgliedern bedarf es weiterhin eines ersatzfähigen Schadens. Die Ersatzfähigkeit der einzelnen Schadenspositionen ist nicht unumstritten.

Seit geraumer Zeit wird weiterhin die Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches³⁸ diskutiert, wie es beispielsweise schon im Jahre 2006 in Österreich³⁹ eingeführt wurde. Bisher können sich in Deutschland nach dem geltenden Strafrecht nur natürliche Personen strafbar machen. Eine Sanktionierung von Unternehmen erfolgt überwiegend nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder spezielleren Vorschriften wie dem Kartellrecht. Nach den zahlreichen Skandalen wurde das Thema in der Politik erneut vielfach diskutiert. Das Land Nordrhein-

-

³¹ Ebenfalls *Hopt*, ZIP 2013, 1793; *Kuhlen*, NZWiSt 2015, 121, 128.

³² Werner, CCZ 2011, 201.

³³ *Graewe/Harder*, BB 2017, 707.

³⁴ Vgl. *Hopt*, ZIP 2013, 1793.

³⁵ Vgl. *Rieder/Holzmann*, AG 2011, 265, 269.

Sitzungsberichte über das Thema "Reform der Organhaftung? – Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung in privaten und öffentlichen Unternehmen", 70. DJT, München 2015, Band II/2 Teil N.

³⁷ Vgl. *Rönnau*, ZGR 2016, 277, 278.

Vielfach auch Unternehmensstrafgesetzbuch genannt.

Seit dem 01.01.2006 gilt in Österreich das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (öVbVG). Dadurch wurde eine Verantwortlichkeit von Verbänden eingeführt. Verbände nach dem öVbVG sind juristische Personen und Personengesellschaften (insbesondere Aktiengesellschaften, Europäische Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Privatstiftungen, Vereine, Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen). Nach dem öVbVG können Verbände für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden.

Westfalen legte im Jahr 2013 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor. ⁴⁰ Daneben stellten mehrere Abgeordnete sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag einen Antrag für eine wirksamere Sanktionierung bei Rechtsverstößen von Unternehmen. ⁴¹ Offen ist deshalb, inwiefern die Einführung eines solchen Verbandsstrafgesetzbuches Auswirkungen auf das pflichtgemäße Verhalten der Vorstandsmitglieder hat und ob dies zur Verschärfung einer Haftung der Vorstandsmitglieder führen könnte. Aktuell arbeitet das BMJV an dem Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes, der noch im Frühjahr 2020 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll.

A. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Die Untersuchung befasst sich mit einer einfach gelagerten Konstellation: Ausgangspunkt ist eine bestehende oder zumindest vermutete Verbandsstraftat in einer Aktiengesellschaft. Unter einer Verbandsstraftat wird eine strafbare Handlung, die ein Entscheidungsträgers oder Mitarbeiter zugunsten des Verbandes begangen hat, verstanden. Es stellt sich die Frage, wie sich der Vorstand bei Verdacht oder Vorliegen einer solchen Verbandsstraftat nach der Rechtsordnung zu verhalten hat.

Das Hauptaugenmerk der Arbeit liegt auf der Frage, welche Pflichten die Vorstandsmitglieder in dieser Situation treffen. Im Kern geht es hierbei darum, die Pflichten der Vorstandsmitglieder aus den gesetzlichen Grundlagen herzuleiten und im Einzelnen abhängig vom Zeitpunkt genauer zu bestimmen. Ausgehend vom Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung erfolgt die Herleitung sowohl aus strafrechtlichen als auch aus zivilrechtlichen, insbesondere gesellschaftsrechtlichen, Vorschriften. Ziel der Arbeit ist es, in einem weiteren Schritt die denkbaren Auswirkungen eines Verbandsstrafgesetzbuches auf die bisherigen Pflichten der Vorstandsmitglieder aufzuzeigen. Es wird der Frage nachgegangen, ob ein Verbandsstrafgesetzbuch neue Pflichten für Vorstandsmitglieder aufstellen oder aber bestehende Pflichten modifizieren würde.

Im Anschluss wird die Regressmöglichkeit der Aktiengesellschaft gegen die (ehemaligen) Vorstandsmitglieder nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG im Falle eines pflichtwidrigen Handelns herausgearbeitet. Untersucht wird in diesem Zusammenhang, wie sich die Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches auf die Vorstandshaftung auswirken könnte.

B. Diskussionsstand

Die Pflichten von Vorstandsmitgliedern werden im Allgemeinen vielfach diskutiert und sind für die Praxis von hoher Relevanz. Die gesetzlichen Vorschriften dazu sind dessen ungeachtet allgemein gehalten, vgl. § 93 AktG. Deshalb bedarf es einer genaueren Konkretisierung durch die Rechtsprechung und das Schrifttum.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (zit.: Gesetzesentwurf NRW), abrufbar unter: www.strafrecht.de/media/files/docs/Gesetzentwurf.pdf, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

⁴¹ BT-Drs. 18/10038.

⁴² Im Einzelnen zu dem Begriff der Verbandsstraftat unter D.

I. Beiträge der Rechtsprechung

Bisher sind jedoch nur wenige Urteile zu der Frage nach den Vorstandspflichten und der Vorstandshaftung ergangen. ⁴³ Dies liegt einerseits daran, dass oftmals ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wird ⁴⁴ oder aber die Organhaftungsfälle vor Schiedsgerichten ausgetragen werden. ⁴⁵ Auch war es vor der *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung nicht üblich, dass Aufsichtsräte Regressansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend gemacht haben. ⁴⁶

Zwei Entscheidungen sind für das komplexe Thema der Vorstandshaftung wegweisend. Zum einen die *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung des BGH und zum anderen die *Siemens/Neubürger*-Entscheidung des LG München I. Daher werden diese beiden Entscheidungen nachfolgend kurz dargestellt und in der gesamten Arbeit Berücksichtigung finden.

1. Die ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des BGH

Die *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung⁴⁷ ist prägend für die Frage nach der Vorstandshaftung.⁴⁸ Sie stellt den Grundstein für die steigende Zahl an Vorstandshaftungsfällen dar. Hintergrund der Entscheidung war eine Klage zweier Aufsichtsratsmitglieder der *ARAG-AG* auf Feststellung der Nichtigkeit von zwei Aufsichtsratsbeschlüssen. In den Aufsichtsratsbeschlüssen wurde ein Antrag auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstandsvorsitzenden abgelehnt. Zunächst hat das LG Düsseldorf der Klage stattgegeben und ausgeführt, dass in von Vorstandsmitgliedern verursachten Schadensfällen eine Wiederherstellung der Lage der Gesellschaft auf den Zustand vor der Schädigung das in aller Regel primär anzustrebende Ziel des Aufsichtsrats zu sein habe und nur bei ganz gewichtigen Gründen von einer Rechtsverfolgung abgesehen werden dürfe.⁴⁹

Das OLG Düsseldorf hat als Berufungsgericht das Urteil des LG aufgehoben und die Auffassung vertreten, dass dem Aufsichtsrat bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Vorstandsmitgliedern auf Schadensersatz ein Ermessen zustehe, dessen Ausübung sich am Gesellschaftsinteresse zu orientieren habe. Nur in Ausnahmefällen sei eine Ermessensreduzierung auf Null denkbar, sodass eine Verpflichtung zur Geltendmachung erwachse. Das OLG Düsseldorf ging davon aus, dass die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder grundsätzlich dem Aufsichtsrat obliege und diese Entscheidung nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliege.

Der BGH hat schließlich das Urteil des OLG Düsseldorf aufgehoben und zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverwiesen. In seiner Entscheidung brachte der BGH zum Ausdruck, dass dem Aufsichtsrat die Pflicht obliegt, das Bestehen von Schadensersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zu prüfen, da

⁴³ So auch *Scholl*, Vorstandshaftung, S. 35.

Scholl, Vorstandshaftung, S. 35; Hopt, ZIP 2013, 1793.

⁴⁵ Scholl, Vorstandshaftung, S. 36; Leuering, NJW 2014, 657; Umbeck, Schieds VZ 2009, 143.

⁴⁶ Vgl. *Faβbender*, NZG 2015, 501.

⁴⁷ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926.

⁴⁸ *Hopt*, ZIP 2013, 1793, 1794.

⁴⁹ LG Düsseldorf, Urt. v. 14.03.1994 – 32 O 158/92, ZIP 1994, 628.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.1995 – 6 U 104/94, NJW-RR 1995, 1371.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.06.1995 – 6 U 104/94, NJW-RR 1995, 1371, 1375.

dieser die primäre Aufgabe hat, den Vorstand zu überwachen und zu kontrollieren.⁵² Zu berücksichtigen ist, dass dem Vorstand ein Handlungsspielraum entsprechend der inzwischen in § 93 AktG kodifizierten Business Judgement Rule zugebilligt werden muss. Der BGH stellte weiterhin fest, dass ein wirtschaftliches Handeln ohne einen Handlungsspielraum undenkbar ist.⁵³ Kommt der Aufsichtsrat bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich der Vorstand schadensersatzpflichtig gemacht hat, muss er eine sorgfältige und sachgerechte Risikoanalyse durchführen, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt.⁵⁴ Folgt aus dieser Prüfung, dass der Aktiengesellschaft durchsetzbare Schadensersatzansprüche zustehen, hat der Aufsichtsrat diese grundsätzlich zu verfolgen und darf nur unter engen Ausnahmen davon absehen.⁵⁵ Als gewichtiger Gegengrund ist nicht allein ausreichend, dass "schmutzige Wäsche gewaschen wird" oder die Reputation des Unternehmens geschädigt werden kann.⁵⁶

Die Entscheidung des BGH hat maßgebend auf die Vorstandshaftung eingewirkt, da in dieser die grundsätzliche Pflicht des Aufsichtsrats, Schadensersatzansprüche gegen die Vorstandsmitglieder wegen Pflichtverletzungen geltend zu machen, aufgestellt wurde. Vorher oblag die Entscheidung, einen Regressprozess gegen den Vorstand bzw. gegen die einzelnen Vorstandsmitglieder zu führen, allein dem Aufsichtsrat. Diese grundsätzliche Pflicht trifft auch den Vorstand im umgekehrten Falle von Schadensersatzansprüchen gegen die Aufsichtsratsmitglieder.

Zusammenfassend lassen sich zwei wichtige Schlüsse aus diesem Urteil ziehen:

- Erstens, dass der Vorstand für seine unternehmerische Tätigkeit einen weiten, nicht der gerichtlichen Kontrolle unterworfenen Handlungsspielraum hat, dessen Überschreitung erst eine Pflichtwidrigkeit i.S.d. § 93 Abs. 2 S. 1 AktG darstellt. Dem Aufsichtsrat steht dagegen bei der Prüfung des Bestehens von Schadensersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegen Vorstandsmitglieder nur ein geringer Beurteilungsspielraum zu.
- Zweitens, dass sich der Aufsichtsrat selbst schadensersatzpflichtig macht, wenn er seiner Pflicht zur Inanspruchnahme von pflichtwidrig handelnden Vorstandsmitgliedern nicht nachkommt.

Seit der Entscheidung nimmt die Zahl der Regressansprüche, die Unternehmen gegen ihre Vorstandsmitglieder erheben, stetig zu.⁵⁷ Dessen ungeachtet führt die Verpflichtung zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche in der Praxis wie einleitend erwähnt nicht zu deutlich mehr gerichtlichen, insbesondere höchstgerichtlichen, Entscheidungen. Oftmals be-

⁵² BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926, 1927.

⁵³ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926, 1928.

⁵⁴ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926, 1928.

⁵⁵ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926, 1928.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926; Spindler, AG 2013, 889, 898.

Beispielsweise Deutsche Bank AG/Breuer, nachzulesen unter: http://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/deutsche-bank-ex-chef-rolf-breuer-raet-vom-banking-ab-a-1175012.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019; MAN/Samuelsson, nachzulesen unter: https://www.welt.de/wirtschaft/article126106626/Korruption-kostete-MAN-eine-Viertelmilliarde-Euro.html, zuletzt abgerufen am 15.07.2019.

steht eine Vereinbarung zwischen den Parteien, die Streitigkeiten vor Schiedsgerichten zu lösen. Die meisten Fälle werden daher im Wege eines vorprozessualen Vergleichs oder zumindest im Rahmen eines Prozessvergleichs gelöst.⁵⁸

2. Siemens/Neubürger-Entscheidung des LG München I

Eine weitere wichtige Entscheidung im Zusammenhang mit Vorstandspflichten ist die Siemens/Neubürger-Entscheidung des LG München I⁵⁹ aus dem Jahre 2013. Hintergrund dieser Entscheidung war die vorherige Bußgeldverhängung gegen die Siemens AG aufgrund der Bildung von schwarzen Kassen für Korruptionszahlungen. Die Vorstandsmitglieder der Siemens AG wurden wiederholt auf Bestechungsfälle im Ausland und die mangelhafte Organisation des Compliance-Management-Systems hingewiesen. Trotz dieser Hinweise ergriffen sie keine hinreichenden Maßnahmen zur Aufklärung und Überprüfung des Compliance-Management-Systems. Der Aufsichtsratsvorsitzende forderte im Anschluss Neubürger als Finanzvorstand auf, den Schaden, welcher auf der Verletzung von Vorstandspflichten beruhe, zu regulieren. Insbesondere wurde die mangelhafte Organisation des Compliance-Management-Systems und eine unzureichende Aufsicht über die Einhaltung der Compliance-Regeln gerügt. Das LG München I verurteilte Neubürger in dem gerichtlichen Prozess zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 15 Millionen Euro. Neubürger habe gegen die ihm als Vorstandsmitglied obliegende Legalitätspflicht verstoßen. Ein Vorstandsmitglied müsse danach auch sämtliche Rechtsvorschriften im Außenverhältnis, wie die des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, beachten. 60 Das Gericht führte zur Legalitätspflicht im Einzelnen aus: "Im Rahmen seiner Legalitätspflicht hat ein Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass [das] Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eines ausländischen Staates oder an ausländische Privatpersonen erfolgen. Seiner Organisationspflicht genügt ein Vorstandsmitglied bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet. Entscheidend für den Umfang im Einzelnen sind dabei Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz wie auch Verdachtsfälle aus der Vergangenheit."61 Das LG München I hat in diesem Fall erstmals einzelne Pflichten eines Vorstandsmitglieds genauer konkretisiert. An sich hätte das Gericht seine Entscheidung bloß auf die Legalitätspflicht und die Legalitätskontrollpflicht stützen können.⁶² Es geht aber weiter und stellt auf eine Organisationspflicht ab, die nur durch Errichtung eines Compliance-Management-Systems eingehalten werde. 63

Damit hat zum ersten Mal ein deutsches Gericht die Vorstandsmitglieder eines Unternehmens wegen Organisationsverschuldens zur Zahlung von Schadensersatz nach § 93 Abs. 1 S. 2 AktG verurteilt.⁶⁴ Weitere gerichtliche Entscheidungen zu der Pflicht zur Einrichtung eines

⁵⁸ Vgl. *Hopt*, ZIP 2013, 1793, 1794.

⁵⁹ LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345.

⁶⁰ LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345, 346; *Fleischer*, NZG 2014, 321, 322

⁶¹ LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345, 345 f.

⁶² Vgl. Rathgeber, NZWiSt 2014, 183, 194.

⁶³ Kritisch dazu *Rathgeber*, NZWiSt 2014, 183, 193 f.

⁶⁴ *Dohrn*, Newsdienst Compliance 2014, 22101.

Compliance-Management-Systems sind bisher nicht ergangen, sodass abzuwarten bleibt, ob diese der vorliegenden Entscheidung folgen werden oder es sich um eine Einzelentscheidung handeln wird.

II. Diskussionsstand in der Literatur

In der Literatur wird die Thematik rund um die Pflichten von Vorstandsmitgliedern immer wieder diskutiert. Dabei werden ganz unterschiedliche Aspekte betrachtet. So hat *Fleischer* in seinem Beitrag die Compliance-Pflichten von Vorstandsmitgliedern konkretisiert und systematisch dargelegt. Gerade zum Thema rund um Compliance ist viel Literatur erschienen, einzelne Pflichten und notwendige Elemente eines effektiven Compliance-Management-Systems wurden herausarbeitet. *Reichert* geht der Frage nach, welche Pflichten für die Vorstandsmitglieder bei strafrechtsrelevantem der Verhalten innerhalb von Unternehmen bestehen. Insbesondere betont er, dass sich die Pflichten des Vorstands nicht allein aus dem Gesellschaftsrecht ergeben, sondern auch das Strafrecht eine entscheidende Rolle spielt. Nicht näher diskutiert wurde bislang, wie sich ein Verbandsstrafgesetzbuch auf die Vorstandspflichten auswirkt.

III. Zusammenfassung

Alles in allem gibt es einige wenige gerichtliche Entscheidungen rund um das Thema Vorstandshaftung. Fest steht, dass der Aufsichtsrat seit der *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung grundsätzlich zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Aktiengesellschaft gegen die (ehemaligen) Vorstandsmitglieder verpflichtet ist und die Vorstandshaftung dadurch an praktischer Bedeutung gewonnen hat.

Die Pflichten der Vorstandsmitglieder wurden von der Rechtsprechung bislang aber nur teilweise dargelegt. Maßgebend war dafür die *Siemens/Neubürger*-Entscheidung. In der Entscheidung wurde erstmals eine Pflichtverletzung durch eine fehlende Schaffung eines funktionierenden Compliance-Systems im Unternehmen begründet.⁷⁰

Die Literatur hat sich vielfach mit dem umfangreichen Thema auseinandergesetzt und es aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Indes fehlt es bisher an einer Aufstellung eines Pflichtenkatalogs bei Verbandsstraftaten sowie der Untersuchung, inwiefern sich die Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches darauf auswirken könnte.

C. Klärungsbedürftige Fragen

Es verbleiben einige klärungsbedürftige Fragen, die es im Zuge dieser Arbeit zu beantworten gilt. Zu Beginn ist zu erörtern, welche strafrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Pflichten die Vorstandsmitglieder bei Verbandsstraftaten treffen. Bisher fehlt es in der Literatur an der

⁶⁵ Fleischer, NZG 2014, 321 ff.

U.a. Bürkle, Compliance im Versicherungsunternehmen; Bürkle, CCZ 2015, 52 ff.; Hoffmann/Schieffer, NZG 2017, 401 ff.; Oppenheim, DStR 2014, 1063 ff.; Reichert/Ott, NZG 2014, 241 ff.

⁶⁷ Ebenfalls *Fleischer*, NZG 2014, 321; kritisch dazu KölnKomm-AktG/*Mertens/Cahn*, § 91 Rn. 37.

⁶⁸ Reichert, ZIS 2011, 113 ff.

⁶⁹ *Reichert*, ZIS 2011, 113, 115.

⁷⁰ LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345, 348.

Aufstellung konkreter Pflichten bei Vorliegen von Verbandsstraftaten in Unternehmen. Auch die Rechtsprechung dazu ist nicht abschließend.

In einem nächsten Schritt ist zu untersuchen, wie sich die Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuches auswirkt. Ebenfalls sind im Rahmen des Schadensersatzanspruches nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG Fragen offen. Es bedarf der Klärung, welche Schadensposten regressfähig sind und wann ein Kausalzusammenhang zu bejahen ist.

D. Die Verbandsstraftat als Anknüpfungspunkt

Der Begriff "Verbandsstraftat" ist weder gesetzlich geregelt noch existiert bisher eine einheitliche Definition. Indes hat sich der Begriff immer mehr in der Literatur verbreitet.⁷¹ Wirft man einen Blick auf die Herkunft des Begriffes, stammt dieser von dem Grundgedanken der Verbandsstrafbarkeit, welcher bereits seit vielen Jahren diskutiert wird. *De lege lata* können sich Unternehmen selbst nicht strafbar machen, sondern nur ihre Organe.⁷² Dies wird teilweise als ungerecht empfunden, weshalb Vorschläge⁷³ gemacht wurden, wie es zu einer Strafbarkeit von Unternehmen kommen könnte. Einer dieser Vorschläge ist der Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen (VerbStrG-E), der den Begriff der Verbandsstraftat verwendet.⁷⁴ Ebenfalls wird der Begriff der Verbandsstraftat im österreichischen Recht genutzt.⁷⁵

Nach hiesigem Verständnis in Anlehnung an den Gesetzesentwurf liegt eine Verbandsstraftat vor, wenn ein Entscheidungsträger oder Mitarbeiter eines Verbandes eine strafbare Handlung zugunsten des Verbandes begangen hat und diese dem Verband zugerechnet werden kann. Das spezifische Verbandsunrecht ergibt sich dabei daraus, dass der Verband eine derart unzureichende Organisation betreibt, dass strafrechtsrelevantes Verhalten geduldet, begünstigt oder sogar provoziert wird. Von einem Verband gehen aufgrund seiner organisatorischen Struktur eigene, einer Privatperson gegenüber gesteigerte, Risiken aus.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verbandsstraftat eingegangen. Es ist dazu festzustellen, ob überhaupt ein Verbandsbezug besteht. Fehlt es bereits an einem Verbandsbezug, kann das Verhalten nicht zu Pflichten der Vorstandsmitglieder führen (unter I.). Sodann muss die Straftat zugunsten des Verbandes begangen worden sein (unter II.) und dem Verband zugerechnet werden können (unter III.).

I. Aus dem Verband heraus begangene Straftat (Verbandsbezug)

Zunächst einmal muss eine Straftat und nicht bloß eine Ordnungswidrigkeit begangen worden sein, vgl. § 1 Abs. 2 VerbStrG-E. Nur ein Verstoß gegen ein Strafgesetz rechtfertigt eine strafrechtliche Verbandssanktion.⁷⁷

Dabei muss die Straftat aus dem Verband heraus begangenen worden sein. Dafür ist nicht allein ausreichend, dass die Straftat von einem Entscheidungsträger oder einem Mitarbeiter

⁷¹ So bspw. *Mitsch*, NZWiSt 2014, 1 ff.

⁷² Im Einzelnen unter Kap. 2 A. I.

Ausführlich dazu Kap. 3. C. I.

Gesetzesentwurf NRW, S. 8, zu § 2.

⁷⁵ Vgl. öVbVG.

⁷⁶ Gesetzesentwurf NRW, S. 43.

Gesetzesentwurf NRW, S. 40.

begangen wurde. Beispielhaft ist zu nennen, wenn ein Vorstandsmitglied etwa eine Körperverletzung nach § 223 StGB an einem Familienmitglied begeht. Zwar ist diese Person Vorstandsmitglied, begeht die Straftat aber nicht im Rahmen dieser Tätigkeit, sondern im privaten Bereich. Es handelt sich somit um eine reine Straftat als "Privater", die keinen Bezug zu dem Verband und dessen Vermögen aufweist. Mangels Tätigkeit als Organ fehlt es in diesen Konstellationen an einem spezifischen Verbandsbezug.⁷⁸ Das strafrechtsrelevante Verhalten des Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters muss in einem inneren Zusammenhang mit seiner Stellung stehen.⁷⁹ Der innere Zusammenhang ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil eine Verknüpfung mit privaten Interessen besteht.⁸⁰

Der Verbandsbezug ist entweder gegeben, wenn Pflichten verletzt werden, die dem Verband durch die Rechtsordnung oder durch Vertrag auferlegt sind oder wenn der Verband durch die Verletzung bereichert wird oder werden sollte.⁸¹ Es bedarf einer Abgrenzung zwischen der Wahrnehmung von Funktionen für den Verband und von einem privaten Handeln "bei Gelegenheit" dieser Tätigkeit.⁸²

II. "Zu Gunsten" des Unternehmens

Besteht ein spezifischer Bezug zum Unternehmen, ist ferner zu differenzieren, ob das Unternehmen selbst einen Schaden erlitten hat oder aber von der Straftat in der Rolle als Schädiger (Straftat "zu Gunsten" des Unternehmens) profitiert. Durch das Kriterium des spezifischen Verbandsbezugs werden Straftaten von Mitarbeitern zum Nachteil des eigenen Unternehmens als Anknüpfungspunkt ausgeschlossen. 83 Die Straftaten müssen dem Unternehmen einen Vorteil erbringen bzw. zumindest darauf gerichtet sein.⁸⁴ Ansonsten wäre der Strafzweck nicht erfüllt, wenn das Unternehmen als das Opfer einer solchen Straftat zusätzlich noch strafrechtlich sanktioniert wird. Eine Verbandsstraftat erfordert somit, dass die Straftat durch den Entscheidungsträger oder Mitarbeiter zugunsten des Unternehmens begangen wurde. Wird nur auf das Kriterium des Verbandsbezugs abgestellt, kann das Unternehmen durch eine Straftat selbst einen Schaden erleiden, wenn Mitarbeiter zu ihrem eigenen Nutzen durch Straftaten ihrem Unternehmen schaden. Insbesondere Mitarbeiter in Führungspositionen (Management oder obere Hierarchieebenen) können aufgrund ihrer Stellung dem Unternehmen im Gegensatz zu niedergestellten Mitarbeitern verhältnismäßig große Schäden zufügen. Diese kennen die Prozessabläufe des Unternehmens genauer und können somit die Kontrollmechanismen leichter umgehen. Es handelt sich dabei um Straftaten, die in Unternehmen geschehen und gleichzeitig gegen das Unternehmen gerichtet sind.

⁷⁸ Vgl. dazu BeckOK OWiG/Meyberg, § 30 Rn. 68.

Diese Überlegung stellte der BGH bei § 75 StGB richtigerweise schon an, BGH, Beschl. v. 18.07.1996 – 1 StR 386/96, NStZ 1997, 30, 31.

⁸⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 18.07.1996 – 1 StR 386/96, NStZ 1997, 30, 31.

⁸¹ Vgl. Gesetzesentwurf NRW, S. 40 f.

⁸² Vgl. dazu BeckOK OWiG/Meyberg, § 30 Rn. 68.

⁸³ Vgl. Gesetzesentwurf NRW, S. 41.

⁸⁴ Vgl. Gesetzesentwurf NRW, S. 41.

III. Zurechnung zu dem Verband

Verbandsstraftaten unterscheiden sich von den Straftaten, die im privaten Lebensraum zwischen natürlichen Personen begangen werden, da das Unternehmen selbst keine Straftat begehen kann. Vielmehr müssen diese von natürlichen Personen für das Unternehmen begangen werden. Vor allem hinsichtlich der strafrechtlichen Zurechnung des Handelns der natürlichen Person stellen sich einige Probleme. Eine natürliche Person begeht zwar ebenfalls die eigentliche Rechtsgutsverletzung, trägt aber aufgrund der Unternehmenshierarchie dafür zumindest nicht die alleinige Verantwortung. Es erfolgt in diesen Fällen ebenfalls eine Zurechnung zum Unternehmen.

IV. Zwischenergebnis

Für die weiteren Ausführungen dieser Arbeit dienen Verbandsstraftaten als Anknüpfungspunkt. Eine solche liegt vor, wenn ein Entscheidungsträger oder Mitarbeiter eines Verbandes eine strafbare Handlung zugunsten des Verbandes begangen hat und diese dem Verband zugerechnet werden kann. Nur in diesen Fällen sollen die einzelnen Pflichten der Vorstandsmitglieder erläutert werden. Zu beachten gilt aber, dass auch im Falle, dass das Unternehmen selbst Geschädigter ist, die Vorstandsmitglieder Pflichten haben. Sie sind gerade dazu verpflichtet, im Interesse der Aktiengesellschaft zu handeln und müssen deshalb grundsätzlich Regressansprüche gegenüber dem Schädiger geltend machen.

E. Einschränkung der Arbeit

Die Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit dem Vorstand einer Aktiengesellschaft. Zwar ist die Aktiengesellschaft nicht die am häufigsten gewählte Kapitalgesellschafsform in Deutschland, sondern die GmbH, jedoch sind von den hundert größten deutschen Unternehmen 75 als Aktiengesellschaft organisiert. Haufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung liegen der anschließenden Untersuchung eine Aktiengesellschaft und deren Vorstand zugrunde. Teilweise gibt es Parallelen im GmbHG und AktG sowie Verweise des GmbHG auf das AktG (beispielhaft § 52 Abs. 1 GmbHG). Auf Geschäftsführer könnten vergleichbare Pflichten bei einem Verdacht oder dem tatsächlichen Bestehen einer Verbandsstraftat in der GmbH zukommen. Ob die hier gefundenen Ergebnisse (zumindest in mancher Hinsicht) auf die Geschäftsführer einer GmbH als deren Vertreter (vgl. § 35 Abs. 1 GmbHG) übertragen werden können, wird in der vorliegenden Arbeit nicht untersucht. Ferner wird die Übertragbarkeit auf den Vorstand einer Genossenschaft nach § 24 GenG sowie auf den Vorstand einer Partei nach § 11 PartG nicht analysiert. Die Arbeit behandelt ausschließlich die Pflichten von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft.

Die Arbeit beschränkt sich grundsätzlich auf inländische börsennotierte Aktiengesellschaften, die nicht dem WPÜG unterliegen. Der Fokus der Arbeit liegt auf den strafrechtlich sanktionierten und gesellschaftsrechtlichen Pflichten, weshalb die kapitalmarktrechtlichen Pflichten keine Berücksichtigung finden. Auch außer Betracht bleiben spezialgesetzliche Pflichten, wie beispielsweise im Pharmabereich.

-

⁸⁵ Schünemann, wistra 1982, 41, 42.

⁸⁶ *Henssler/Wiedemann*, Aktienrecht im Wandel, S. 5 Rn. 3.

Im Rahmen dieser Arbeit werden die einzelnen individuellen Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft der Einfachheit halber teilweise auch als Vorstand bezeichnet werden. Mit dem Begriff "Vorstand" ist im Weiteren, wenn dies nicht besonders hervorgehoben wird, nicht das Gesellschaftsorgan, sondern die Gesamtheit der Vorstandsmitglieder gemeint.

F. Gang der Darstellung

Die Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel. Nach der Einführung im ersten Kapitel gibt das zweite Kapitel zunächst einen Überblick über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Unternehmensbezug. Im Rahmen des Überblicks wird die Sanktionierung von Unternehmen und Unternehmensangehörigen *de lege lata* dargestellt. Dabei soll es nicht primär um einzelne Straftatbestände gehen, die üblicherweise in Unternehmen verwirklicht werden, sondern insbesondere um Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eigenes und (zugerechnetes) fremdes Handeln.

Den Kern der Arbeit bilden die Kapitel drei und vier. Das dritte Kapitel widmet sich den durch das StGB und das OWiG auferlegten Pflichten der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Dabei wird zuerst auf das Verhältnis von Straf- und Zivilrecht eingegangen und sodann werden die Pflichten, die sich unmittelbar aus dem StGB bzw. dem OWiG ergeben, im Einzelnen dargestellt. Im Anschluss wird die Entwicklung der Diskussion um ein Verbandsstrafgesetzbuch aufgezeigt. Der Ausarbeitung werden der Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Kölner Entwurf der Forschungsgruppe zum Verbandsstrafrecht zugrunde gelegt, die dazu erläutert werden. Es wird sodann Stellung zu den beiden Entwürfen genommen und herausgearbeitet, ob sich die strafrechtlichen Pflichten der Vorstandsmitglieder durch die Einführung eines solchen Gesetzes ändern würden.

Im vierten Kapitel werden die zivilrechtlichen Pflichten der Vorstandsmitglieder im Lichte des deutschen Aktienrechts dargelegt. Dazu werden zunächst abstrakt die Grundlagen für mögliche Pflichten von Vorstandsmitgliedern aufgezeigt. In diesem Zusammenhang werden sowohl die Legalitätspflicht als auch die sog. Business Judgement Rule⁸⁷ erläutert. Sodann wird der Frage nachgegangen, welche konkreten Pflichten Vorstandsmitglieder in Bezug auf Verbandsstraftaten treffen. Die Pflichten werden in Abhängigkeit von dem jeweiligen Zeitpunkt des Kenntnisstandes von einer Verbandsstraftat bestimmt.

Im fünften Kapitel werden zivilrechtliche Schadensersatzpflichten des Vorstands nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG bei pflichtwidrigem Verhalten in Bezug auf Verbandsstraftaten erörtert. Im ersten Schritt wird untersucht, woraus sich eine Schadensersatzpflicht des Vorstands gegenüber der Aktiengesellschaft generell ergeben kann. In einem zweiten Schritt wird herausgearbeitet, inwieweit ein spezifischer Schaden bei Verfehlungen des Vorstands im Hinblick auf die Kenntniserlangung von Verbandsstraftaten und den pflichtgemäßen Umgang mit dieser Kenntnis im Anschluss überhaupt ersatzfähig ist. Maßgebend hierfür ist die exakte Untersuchung, inwieweit eine diesbezügliche Pflichtverletzung des Vorstands kausal für den Eintritt eines damit zusammenhängenden Schadens ist. Dabei wird unter anderem auf die verschiedenen möglichen Schadensposten eingegangen.

Ausführlich zur BJR Kap. 4 A. VIII. 2. d).

Im sechsten Kapitel werden die Auswirkungen eines Verbandsstrafgesetzbuches auf die Vorstandshaftung nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG aufgezeigt. In diesem Kapitel wird sowohl ein Blick auf die Regelungen des NRW-Entwurfs als auch auf den Kölner Entwurf geworfen und untersucht, inwiefern sich der Regress gegenüber den derzeitigen Regelungen ändern würde. Auch wird ein Vergleich zu den österreichischen Regelungen gezogen, die einen Regressausschluss enthalten.

Im siebten Kapitel werden die ausgearbeiteten Ergebnisse zusammengefasst sowie ein kurzer Ausblick auf die politische Situation und die mögliche Entwicklung eines Verbandsstrafgesetzbuches in Deutschland gegeben.